



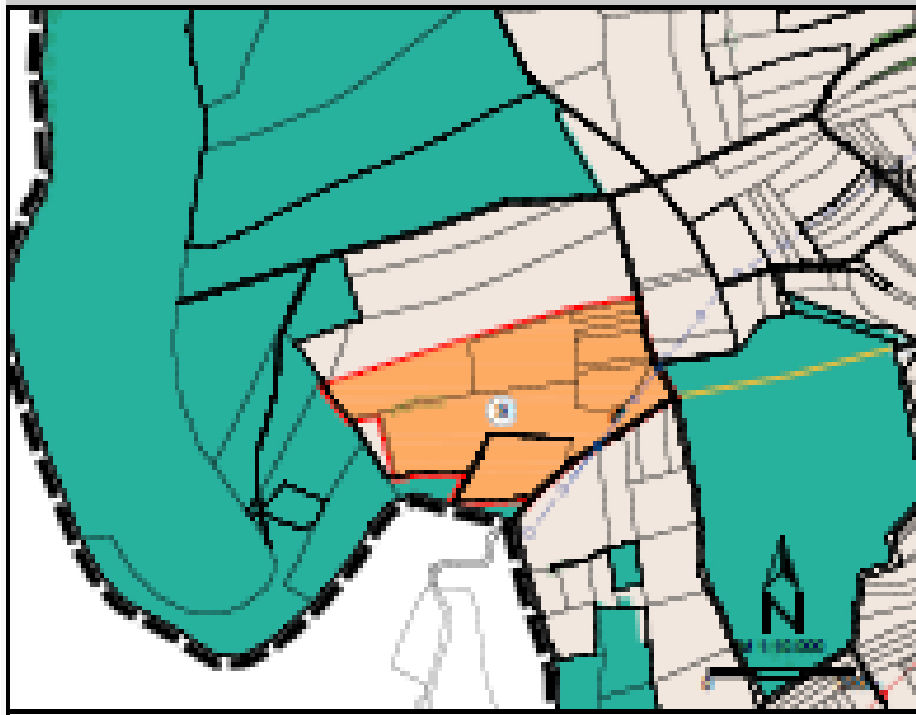
Sitzungsvorlage

5. Bauleitplanung: FNP 2030 – 19. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 zum Bebauungsplan „Solarpark Hornbach“

- a) **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Behörden gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB**
- b) **Billigung des Entwurfs und Freigabe für die Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Aufgaben und Ziele des Flächennutzungsplans:

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich von Hornbach soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage umgesetzt werden. Der Flächennutzungsplan muss daher im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB angepasst und die entsprechenden Bereiche in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung `Erzeugung elektrischer Energie` umgewidmet werden.



Dazu sind vorhabenbezogene Bebauungspläne aufzustellen und der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB anzupassen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen. Für die o.g. Flächennutzungsplanänderung ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang notwendig. Eine Ausnahme nach § 13 BauGB liegt nicht vor. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist ebenfalls Teil der Unterlagen zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung nach § 3 (1) BauGB.

Der Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde am 28.05.2024 im Gemeinderat Walldürn gefasst. Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Verbandsversammlung am 27.11.2024 gefasst.

Verfahren:

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Normalverfahren mit zweistufiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Parallel zu diesem Verfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Hornbach“ aufgestellt.

Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Verbandsversammlung am 27.11.2024 gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung fand im Zeitraum vom 09.12.2024 bis 13.01.2025 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte zeitgleich vom 09.12.2024 bis einschließlich 13.01.2025.

Die Verbandsversammlung hat sich nun in dieser Sitzung mit den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden abgegebenen Stellungnahmen zu befassen. Hierbei sind die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen

Die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Behandlungsvorschläge sind in der beigefügten Abwägungsübersicht ersichtlich. Die Stellungnahmen wurden abgewogen und zum größten Teil berücksichtigt. Von Seiten der Bürgerschaft wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Beschlussempfehlung

- a) Die Verbandsversammlung beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß dem vorliegenden Abwägungsvorschlag.
- b) Die Verbandsversammlung billigt den Entwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan „Solarpark Hornbach“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 26.03.2025 und gibt diesen für die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB frei.